

Endlich Arzt! Von Ausweisen, Kammern und mehr

Version vom 09. März 2021

Geschafft und die Approbation in den Händen! Glückwunsch - jetzt habt ihr einen Monat Zeit, um euch bei der zuständigen Ärztekammer anzumelden und eure Pflichtmitgliedschaft anzutreten.

(Der Guide bezieht sich nur auf die Ärztekammer Nordrhein. Andere Ärztekammern können andere Bestimmungen oder Fristen haben! Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert, solltet Ihr bei irgendeiner der Infos Probleme haben, informiert uns bitte!)

Anmeldung in der Ärztekammer Nordrhein

Es ist üblich, bei seiner zuständigen Kreisstelle persönlich vorbeizuschauen, sich anzumelden und gleich den fertigen Arztausweis mit nach Hause zu nehmen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist die (frisch erworbene) Approbation, bzw. eine Berufserlaubnis. Die Approbation wird von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt - Dafür gibt es einen eigenen Guide auf unserer Homepage. Anmelden könnt ihr euch bei der zuständigen Kreisstelle. Zuständig ist die Kreisstelle des Dienstortes oder – wenn es noch keinen Dienstort gibt – die Kreisstelle des Wohnsitzes.

Das Servicezentrum Aachen, auch Bezirksstelle genannt, beherbergt die Kreisstellen für Stadt Aachen, Kreis Aachen, Heinsberg und Düren. Das Servicecenter findet Ihr in der:

Habsburgerallee 13
52064 Aachen

Die Öffnungszeiten findet ihr auf der [Seite der Ärztekammer Nordrhein](#).

Zur Anmeldung ist erforderlich:

- Der Meldebogen der Ärztekammer Nordrhein (auf der [Homepage der Ärztekammer Nordrhein](#))
- Die Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis
- Ggf. Promotionsurkunde (oder andere Urkunden, die zum Führen von Titeln berechtigen)

Arztausweis

Der Arztausweis kann direkt in der Kreisstelle beantragt werden. Nach dem Aufwand für die Approbation ist das erfrischend einfach. Schaut man dort mit den o.g. Unterlagen persönlich vorbei, hat man den Ausweis noch am selben Tag. Alternativ kann man alles postalisch erledigen, dann muss aber fast alles als beglaubigte Kopie eingereicht werden und der Ausweis wird zugeschickt.

Ihr benötigt einen gültigen Personalausweis (dieser wird eingescannt und das Passfoto auf dem Personalausweis wird auch für den Arztausweis verwendet).



Änderung der Mitgliedsdaten

Wichtig zu wissen ist, dass ihr qua Gesetz verpflichtet seid eure "Statusänderungen" der Kammer mitzuteilen. Dazu gehört:

- Änderungen der Privat- oder Dienstadresse, sowie sonstiger Kontaktdaten (Telefon, E-Mail)
- Änderungen der Tätigkeit, Nebentätigkeit (Aufnahme, Beendigung, vorübergehende Nichtausübung der Tätigkeit, Erziehungsurlaub u. ä.)

Um Änderungen zu melden reicht ein formloses Schreiben an die Ärztekammer Nordrhein, Meldeabteilung, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf.

Hilfreich ist hier aber vor allem das kammereigene Portal „meineÄKNo“, denn hier kann man online die vorhandenen Daten einsehen und die Änderungen eintragen. Zudem befindet sich dort ein, auf das Fach, zu dem man sich als „in Weiterbildung“ befindlich gemeldet hat, individualisierter Informationsservice im Aufbau. Zugangsdaten kann man online anfordern.

Kammerbeitrag

Der Kammerbeitrag errechnet sich aus allen ärztlichen Tätigkeiten des vorletzten Jahres. Das ist laut Beitragsordnung alles, bei dem man ärztliches Wissen mitbenutzt! Also auch ein Entgelt für eine Studie oder ein Vortrags- oder Gutachtenhonorar. Da ihr aus ärztlicher Tätigkeit frisch nach der Approbation noch nichts eingenommen habt, zahlt ihr die nächsten zwei Jahre 20 Euro.

Ärzteblätter

Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein erhalten per Post kostenlos monatlich das „Rheinische Ärzteblatt“, das offizielle Mitteilungsblatt von Kammer und Kassenärztlicher Vereinigung. Das ist insofern wichtig, als darin alle für Ärztinnen und Ärzte relevanten Änderungen in den „amtlichen Bekanntmachungen“ erscheinen. Da wir verpflichtet sind uns aktiv auf dem Laufenden zu halten, sind das (manchmal) ganz interessante Seiten.

Zusätzlich erhält man wöchentlich das „Deutsche Ärzteblatt“.

Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Mitglieder der Ärztekammer Nordrhein sind Pflichtmitglieder bei der Nordrheinischen Ärzteversorgung. Auch hier muss man sich anmelden! Einen entsprechenden Bogen findet man auf den [Homepage der nordrheinischen Ärzteversorgung](#).

Ärztinnen und Ärzte können sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag auf Befreiung muss **innerhalb von drei Monaten** an die Nordrheinische Ärzteversorgung (nicht an die Rentenversicherung!) nach Tätigkeitsaufnahme gestellt werden. Und jetzt Vorsicht! Dank neuerer Rechtssprechung muss der Antrag **bei jeder neuen Tätigkeit neu beantragt werden**. Immer innerhalb von drei Monaten! Danach fließen die üblichen prozentualen Anteile des Gehalts nicht mehr in die gesetzliche Rentenkasse, sondern ins Versorgungswerk, das im Vergleich zum gesetzlichen Rentensystem höhere Renten ausschüttet. Wer sich nicht befreien lässt, muss **zusätzlich** zu den gesetzlichen Rentenbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung 3/10 der maßgebenden Angestelltenversicherungsbeiträge an das Versorgungswerk zahlen, darf sich aber dafür zusätzlich zur gesetzlichen Altersrente auf eine kleine Zusatzrente des Versorgungswerkes freuen.

Den Vordruck zur Befreiung findet ihr auch [online](#).



Weiterbildung in Teilzeit

Eine Sache zur Weiterbildung in Teilzeit, weil sie zu wichtig ist, um ungesagt zu bleiben:
Eine Teilzeitweiterbildung muss bei der Ärztekammer vorab beantragt werden! Ansonsten können euch die Weiterbildungszeiten nicht angerechnet werden, was wirklich sehr (!) ärgerlich ist.

Weiterbildung im Ausland

Nach den §§ 18 und 19 der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein kann eine im Ausland absolvierte ärztliche Tätigkeit dann auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn diese gleichwertig ist. Sofern die Weiterbildung ganztägig hauptberuflich unter der Leitung eines Arztes an einer Hochschulklinik oder einer zugelassenen Krankenhausabteilung absolviert wurde, kann die Ärztekammer unter Vorlage entsprechender ausführlicher Zeugnisse über die Anrechnungsfähigkeit entscheiden. Das Zeugnis muss vom Weiterbilder unterschrieben und nach § 9 der Weiterbildungsordnung, unter Berücksichtigung der Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung ausgestellt sein.

Sowohl der zeitliche Umfang (von ... bis) als auch Art des Fachgebietes und Inhalt der Weiterbildung müssen im Zeugnis bescheinigt werden. (Die Zeugnisse müssen sowohl in deutscher beglaubigter Übersetzung als auch Kopien der Originalzeugnisse bei der Ärztekammer vorgelegt werden). Nach § 19 der Weiterbildungsordnung soll eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in dem angestrebten Fachgebiet in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet werden.

Nach § 4 der Weiterbildungsordnung kann erst nach Erteilung einer gültigen Berufserlaubnis mit der Weiterbildung begonnen werden. Die Weiterbildung muss grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung unter Leitung weiterbildungsbefugter Ärzte erfolgen. Hospitationen und Gastarztstätigkeiten sind nicht auf die Weiterbildung anrechnungsfähig. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten werden nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

Mitgliedschaft im Ehemaligen- und Studentenverein der Mediziner aus Aachen FdMSA e.V.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir euch im FdMSA e.V. begrüßen dürfen! Wir möchten, dass die Absolventen aus Aachen untereinander Kontakt halten und neue Bekanntschaften schließen können. Der jährliche Mitgliedsbeitrag von 25 € pro Jahr kommt sowohl den aktuellen Studierenden als auch euch über verschiedenste Projekte zugute. Der Mitgliedsbeitrag ist voll steuerlich absetzbar.

Für weitere Fragen besucht unsere Internetseite unter www.fdmsa.de, schreibt eine E-Mail an sekretariat@fdmsa.de oder besucht uns auf Facebook.

Natürlich helfen wir unseren Mitgliedern auch bei anderen Fragen rund um den ärztlichen Beruf, die Kammern und Versorgungswerke.

Viel Erfolg und Spaß in eurer ärztlichen Berufsausübung wünscht der **FdMSA e.V.**

Dr. med. Ingmar Gröning
Sekretär FdMSA e.V.

Aktualisiert durch Robert Girshausen und Mark Pitsch

